



Gastkommentar von Mag. Nevena Shotekova

*Rechtsanwältin – spezialisiert auf
Unternehmensrecht, Vertragsrecht
und Gesellschaftsrecht*

E-Mail: n.shotekova@agh-law.at

www.agh-law.at

Vertrauen ist gut – ein rechtssicherer Vertrag besser!

Teil 3: Gewährleistung

Die Frage des Ausmaßes der Gewährleistung ist neben der Vereinbarung des Kaufpreises einer der wichtigsten Aspekte jeder Vereinbarung. Zahlreiche Variationen von Vertragsklauseln versuchen, die Gewährleistung zwischen Unternehmern zu begrenzen, aber was hält nun wirklich?

Nach der Rechtsprechung ist ein gänzlicher Ausschluss der Gewährleistung sittenwidrig und sohin nichtig. Die zweijährige Gewährleistungsfrist (für bewegliche Sachen) kann jedoch verkürzt werden. Die Gewährleistungspflicht besteht grundsätzlich für Mängel, die im Zeitpunkt der Übergabe (latent) vorhanden sind. Dies wird für Mängel vermutet, die innerhalb von sechs Monaten ab der Übergabe auftreten. Auch ein Mangelfolgeschaden (»Weiterfresserschaden«), der sich erst nach der Übergabe aus einem zum Zeitpunkt der Übergabe vorhandenen latenten Mangel entwickelt hat, ist von der Gewährleistung umfasst: lockerer Befestigungsbolzen am Zahnriemenantrieb führt zu Schäden am Motor. Diese Vermutung zugunsten des Käufers kann allerdings zwischen Unternehmern ausgeschlossen werden.

Ein gänzlicher Ausschluss der Gewährleistung im Fall von massiven Mängeln, die die Sache von vornherein völlig unbrauchbar machen, ist sittenwidrig. Weiters sittenwidrig ist ein Gewährleistungsausschluss bei fabrikneuen Waren sowie bei Waren, die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht existierten, sodass der Übernehmer nicht einmal die theoretische Möglichkeit zur Überprüfung hatte.

Trotz eines Gewährleistungsausschlusses hat der Verkäufer für ausdrücklich, aber auch schlüssig zugesicherte Eigenschaften der Sache einzustehen. Ein Gewährleistungsausschluss für versteckte Mängel zwischen Unternehmern ist nicht per se sittenwidrig. Auch bei versteckten Mängeln beginnt die Frist mit der Übergabe. Eine Ausnahme macht die Rechtsprechung, wenn der Verkäufer eine nicht sofort überprüfbare Eigenschaft vertraglich ausdrücklich zugesichert hat. In diesem Fall beginnt die Gewährleistungsfrist erst ab der Erkennbarkeit des Mangels zu laufen.

Besichtigungsklausel („wie besichtigt“, „wie besichtigt und Probe gefahren“) schließen die Gewährleistung nur für erkennbare, aber nicht für verborgene Mängel aus. Der Verzicht auf die Gewährleistung für einen Mangel schließt einen Schadenersatzanspruch für einen »Weiterfresserschaden« nicht aus.

Sittenwidrig kann auch eine Verfallsfrist sein, die die Geltendmachung von Ansprüchen ohne sachlichen Grund übermäßig erschwert. Nichtig ist auch eine Bestimmung, wonach die Haftung des Auftragnehmers entfallen soll, wenn eventuelle Schäden und Mängel nicht binnen drei Tagen von Auftraggeber schriftlich gemeldet werden.

Aufgrund der bunten Palette von Klauseln und Fällen in der Praxis wird eine auf den Einzelfall geschneiderte rechtliche Beratung empfohlen.